

Ergänzender Corona-Hygieneplan für die Grundschule Heinrichstraße

1. Wichtige Regeln ab 16.07.2021

1.1 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten bzw. Stammgruppen.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern (Krankheit,... in den Klassenbüchern.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/ Verlassens in einem Besucherbuch (Sekretariat). Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen/ Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

1.2 Zutrittsbeschränkungen, Konferenzen und Versammlungen

Der Zutritt von Personen, die nicht an der Grundschule Heinrichstraße unterrichten oder regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Zutritt zur Schule bekommen nur Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die vollständig geimpft oder genesen sind, oder die regelmäßig negativ getestet werden.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Eltern werden gebeten, unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen, ihre Kinder am Schultor zu verabschieden und sie auch dort wieder in Empfang zu nehmen.

Alle SchülerInnen müssen Montags und Mittwochs morgen einen Antigen-Schnelltest vorweisen und das Ergebnis von den Eltern auf dem Dokumentationsbogen in der Wichtigmappe notieren lassen. Die Testkits werden von den Lehrkräften im Vorfeld ausgeteilt. Können die SchülerInnen kein Testergebnis vorweisen, wird ihnen der Zutritt in das Schulgebäude verwehrt.

Die Schutzmaßnahmen werden in den ersten Schultagen verschärft. So ist festgelegt, dass die SchülerInnen sich vom 2.09. - 10.09.21 einer täglichen Testung (an Präsenztagen) zu Hause unterziehen.

Im Anschluß wird die Testfrequenz von 2 wöchentlichen Tests auf drei Tests erhöht. Die Testungen sollen am Montag, Mittwoch und Freitag stattfinden. Das Ergebnis wird von den Eltern auf dem Dokumentationsbogen (Wichtigmappe) notiert.
Die Testpflicht entfällt bei vollständig Geimpften oder Genesenen.

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Beratungsgespräche, Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

2. Verschiedene Szenarien

Ein automatischer Wechsel in einen Wechselunterricht (Szenario B/C) ist in Zukunft nicht mehr vorgesehen.

2.1 Szenario A - Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. An der Grundschule Heinrichstraße umfasst eine Kohorte einen Jahrgang. Das Abstandsgebot wird innerhalb einer Kohorte aufgehoben und gilt nicht.

Das Kohorten-Prinzip umfasst an der Grundschule Heinrichstraße im Nachmittagsbetrieb zwei Jahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Die Zusammensetzung der Gruppen ist zu dokumentieren.

Nachmittagsangebote in Form von jahrgangsübergreifenden AG's und Angeboten können leider unter Berücksichtigung des Kohortenprinzips nicht stattfinden.

2.1.1 Morgendliches Ankommen

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude besteht eine generelle Maskenpflicht (laut Corona Verordnung bis zum 22.09.21). (Mund-Nasen-Bedeckung - MNB) (siehe auch 3.2)
Das häufige Tragen von MNB erfordert, dass die SuS mehrere MNB zur Verfügung haben. Die Bereitstellung der MNB erfolgt durch die Elternhäuser.

Die Maskenpflicht greift inzidenzunabhängig und bezieht sich auf alle Schuljahrgänge.

Die SuS einer Kohorte finden sich ab 7.40 Uhr auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Schulhof ein. Klassen 3 und 4 finden sich auf dem hinteren Schulhof ein, Klassen 1 und 2 stellen sich an ihre Markierungen auf dem vorderen Teil des Schulhofes. Die SuS betreten nach einer Handdesinfektion durch die Lehrkraft mit dieser nacheinander das Schulgebäude unter Berücksichtigung der Abstandsregel.

2.1.2 Pausenregelung

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Die getroffene Einteilung des Schulhofes in vier Bereiche berücksichtigt, dass auch während der Pause keine Kohortendurchmischung auf dem Pausenhof stattfindet. Jahrgang 3 und 4 nutzen den hinteren Teil des Schulhofes und nutzen auch die von dort aus zu erreichenden Außentoiletten. Klasse 1 und 2 verbringt die Pause auf dem zweigeteilten vorderen Schulhof. Diese Jahrgänge nutzen die Innentoiletten. Sofern das Abstandsgebot während der Pausen im Freien eingehalten werden kann darf die MNB abgenommen werden.



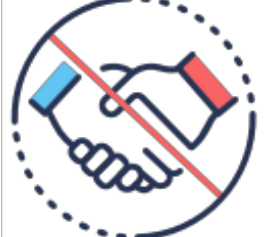

2.1.3 Regeln im Gebäude


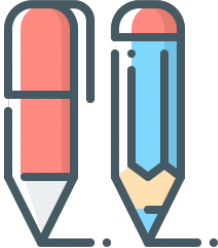
Sowohl die Treppen als auch die Flure sind mit Markierungen versehen, die Laufrichtungen vorgeben. Entsprechende Markierungen sind auf den Fluren und Treppen auf den Boden geklebt. Es gilt im gesamten Gebäude das Rechtsgehprinzip.

Des Weiteren sind die Treppenhäuser jeweiligen Kohorten zugeteilt. Die Kohorten des ersten und zweiten Jahrgangs nutzen den vorderen Eingang des Schulgebäudes mit dem anliegenden Treppenhaus. Kohorten des dritten und vierten Jahrgangs nutzen den hinteren Gebäudeeingang mit angrenzendem Treppenhaus. Die Kinder und Beschäftigten gehen rechts die Treppen hoch und links herunter (von unten gesehen) mit 1,5 m zum Vordermann. Es besteht im gesamten Gebäude eine Maskenpflicht. Ausgenommen hiervon sind die Klassen- und Fachräume. Das Schulgebäude darf nur von SchülerInnen, LehrerInnen und tätigen MitarbeiterInnen betreten werden (s. 1.2).

Die Hygieneregeln werden regelmäßig mit den SuS wiederholt:

- Händedesinfektion (siehe auch Kapitel 2.1.1)
- Händewaschen - siehe Anleitungen, die in den Klassenräumen hängen,
- Abstandsregel,
- Verhalten im Treppenhaus
- Verhalten auf dem Schulhof
- Verhalten auf den Toiletten

	<p>Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7).</p> <p>Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<p>Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.</p> <p>Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.</p>
	<p>Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</p>

	<p>Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</p>
	<p>Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte</p>

Pflicht ist das regelmäßige und richtige Lüften in den Klassen- und Fachräumen, um die Innenraumluft auszutauschen. Mehrmals täglich, mindestens aber alle 20 Minuten für 5 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Unterrichten Förderlehrkräfte/ Sozialarbeiterin die Kinder in ihrem Raum, muss dies von den Förderlehrkräften dokumentiert werden. Es dürfen nur Kinder einer Kohorte gemeinsam unterrichtet werden. Auch ein Besuch der Beratungslehrerin wird von dieser dokumentiert. Analog gilt dies für die Sprachförderung, Dokumentation ist auch hier Pflicht.

3. Weiterer Infektionsschutz

3.1 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Persönliche Gegenstände wie Stifte, Trinkbecher und persönliche Arbeitsmittel dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

3.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach §13 der Vorgaben der niedersächsischen Corona Verordnung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird jede textile oder textilähnliche Barriere bezeichnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Verbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln verhindert. (siehe auch Kapitel 2.1.1)

Das Tragen einer MNB ist für alle Schuljahrgänge im Gebäude und im Unterricht bis zum 22.09.2021 verpflichtend. Während des Unterrichts sind ausreichend Maskenpausen vorgesehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

-während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Kindern im Schulkindergarten, SchülerInnen des Schuljahrgangs 1 sowie der Eingangsstufe an Grundschulen, SchülerInnen mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

-beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Ausnahmen:

-Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (z.B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung der Prüfungsgruppen).

-Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten.

-Kurzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.

-Befreiung: Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

-Attest: Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund- Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

3.3 Essen

3.3.1 Schulkantine

Während des Szenario A sind beim Mittagessen die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen bzw. ist ein gemeinsames Mittagessen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig. An der Grundschule Heinrichstraße nimmt immer nur eine Kohorte am Mittagessen in der Mensa teil.

Hierfür liegt ein Plan vor, der auch als Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung dient.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona- Verordnung).

In Szenario B ist ein gemeinsames Mittagessen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich.

3.3.2 Pausenbrote

Vor der Einnahme von Pausenbroten sind die Hygieneregeln zu beachten. (siehe Kapitel 2.1.3)
Es findet kein Austausch von Brotdosen, Trinkflaschen und Lebensmitteln statt. Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z.B. Geburtstagskuchen,...) ist möglich. Zu Beachten ist hierbei das hygienegerechte Portionieren durch eine Person oder die Entnahme durch Servietten.

3.4 Schulsport

Zum Schutz vor Corona-Infektionen muss die sportliche Betätigung verantwortungsvoll erfolgen. Zu Beachten sind hierbei die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Unter Beachtung der Witterungsbedingungen sollte der Sportunterricht möglichst auf dem Schulhof durchgeführt werden. Die Hände der Schülerinnen und Schüler werden vor Beginn sowie am Ende der Sportstunde desinfiziert bzw. waschen sich die SuS die Hände.

Es gilt weiterhin die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Des Weiteren gilt Folgendes:

Lüftungsmaßnahmen:

- während der Sportstunde bleibt die Eingangstür der Sporthalle zum Lüften offen
- nach dem Verlassen der Sporthalle muss die Tür abgeschlossen werden
- zu Beginn der ersten Stunde werden die Fenster in den Umkleiden gekippt
- nach Unterrichtsschluss (5. Stunde) werden die gekippten Fenster in den Umkleiden wieder geschlossen
- die Fenster in der Sporthalle können bei Bedarf mit einer in der Sporthalle befindlichen Kurbel geöffnet werden

Für Szenario B gilt abweichend:

- Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden.
- In Fluren und Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.
- In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining, Ausdauertraining).
- Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

Können diese Voraussetzungen von den Sportlehrkräften nicht gewährleistet werden, kann der Sportunterricht ausgesetzt werden.

3.5 Fachunterricht Musik/ Englisch

Befindet sich die Inzidenz <10 , darf im Klassenverband ein gemeinsames Singen erfolgen wenn:

- ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt wird
- 20 Minuten vor und nach dem Singen gelüftet wird
- ein Abstand von 3 Metern zwischen allen Personen eingehalten werden kann
- versetzte Aufstellung der SchülerInnen

Bei einer Inzidenz von >10 in Szenario A dürfen Chorgesänge im Musikunterricht oder dialogische Sprechübungen -wie es im Englischunterricht üblich ist -aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, unter freiem Himmel ist Chorsingen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden:

- Es muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden
- Das entstehende Kondenswasser muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden
- Nach dem Spielen sind alle Handkontaktflächen im Umfeld der SchülerInnen zu reinigen
- Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu nutzen

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

Bei Instrumentalmusik soll eine Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten möglichst vermieden werden.

Der Fachunterricht findet nur statt, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht.

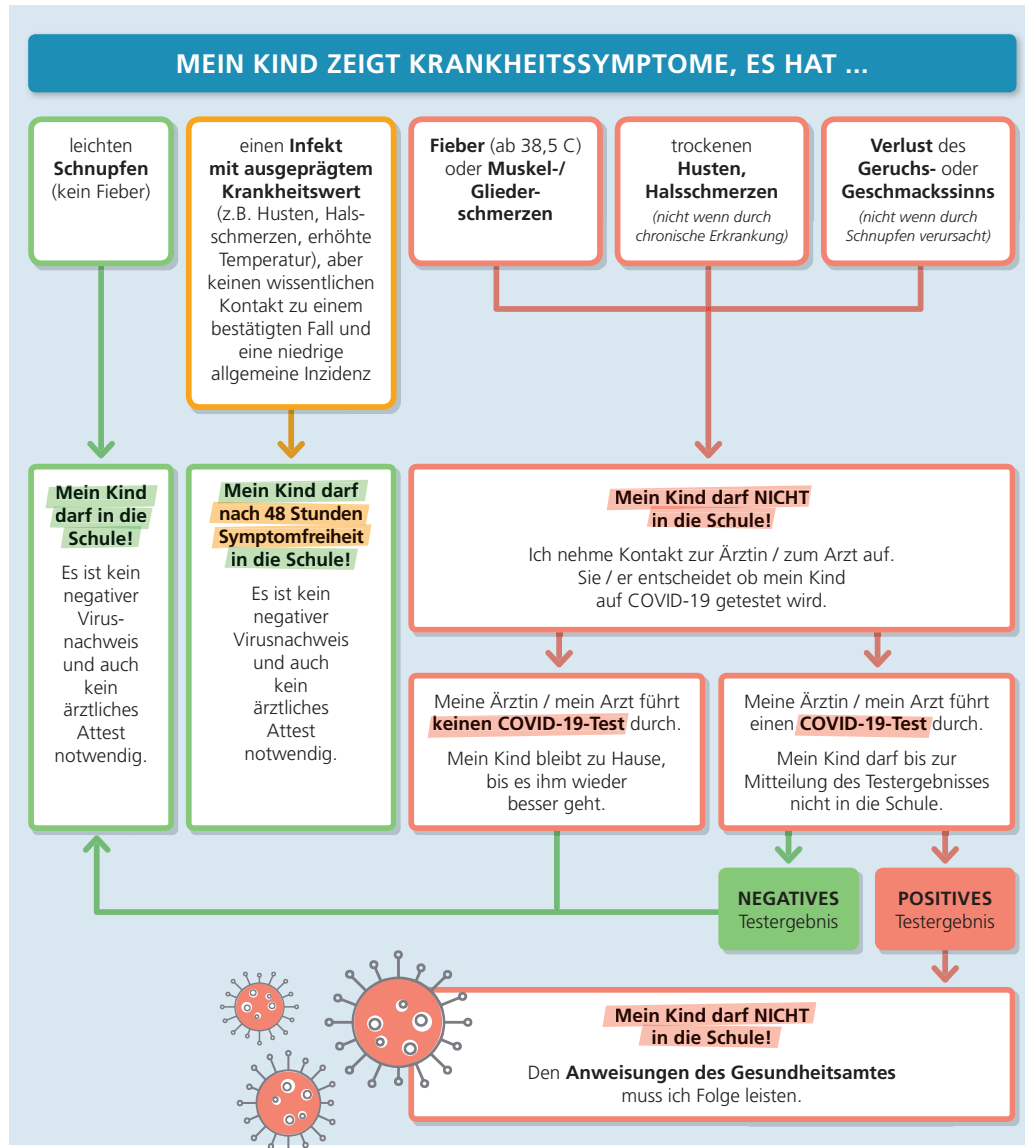
4.Schulbesuch bei Erkrankung

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitsbild (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist. (siehe Grafik: Krankheitssymptome)

Krankheitssymptome: Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um ihr Kind krank zu melden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



Dieser Plan hat vorläufige Gültigkeit ab 16.07.2021 und wird bei Bedarf an neue Informationslagen angepasst. Grundlage ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand 23.4.2020 / Aktualisierung vom 30.6.2020 / Neufassung vom 5.8.2020/ Ergänzung vom 22.10.2020/ Aktualisierung am 8.01.2021/ Aktualisierung am 16.07.21/ Aktualisierung durch die Rundverfügung vom 26.08.21 des niedersächsischen Kultusministers

Version 1, Stand Oktober 2020 Ersteller: Maike Bucholski
Version 2, Stand Januar 2021
Version 3, Stand Juli 2021
Version 4, Stand August 2021